

3 Wie kann ich Kindeswohlgefährdung erkennen?

(1) Gewichtige Anhaltspunkte

Der Begriff „Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er ist Bestandteil des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig sind gewichtige Anhaltspunkte der Ausgangspunkt des Tätigwerdens des Jugendamtes, insofern Anhaltspunkte aus direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen (z.B. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden:

Gewichtige Anhaltspunkte im § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Grundsätzlich könnten (müssen aber nicht zwangsläufig) nachfolgend aufgeführte Anhaltspunkte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) für eine Kindeswohlgefährdung sprechen.

Äußere Erscheinungen des Kindes:

- Massive und/ oder wiederholte Zeichen von Verletzungen - insbesondere bei unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache (z.B. Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen / Verbrühungen, Selbstverletzendes Verhalten, Suizidversuche u. a.)
- Schlechter körperlicher Zustand, wiederholte / anhaltende Erkrankungen (z.B. der Haut, Atemwege etc.) ohne medizinische Versorgung,
- Chronische Erkrankung oder Behinderung, Verzögerungen der motorischen, sprachlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Abklärung bzw. Versorgung,
- starke Unterernährung, Ess- und Fütterprobleme oder massive Essstörungen (z.B. Bulimie, Magersucht),
- fehlende Körperhygiene;
- nicht witterungsgerechte und/ oder verschmutzte Kleidung.

Verhalten des Kindes:

- Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen des Kindes, die auf Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten (z.B. *"Der Papa hat mich schon wieder geschlagen/ verhauen"*; *"Die Mama schreit/ hat mich schon wieder so doll angeschrien"*,...);
- Kind wirkt auffallend zurückgezogen, ruhig, teilnahmslos, zeigt mangelndes Interesse an der Umwelt, anhaltende traurige Verstimmung (depressiv);
- Aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz, wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen Personen;
- Auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen und/ oder Erwachsenen, unsicheres/ wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe- /Distanzproblematik), instabiler oder fehlender Blickkontakt,
- Schulbummelei, Schulverweigerung; gehäuftes, straffälliges Verhalten (Missbrauch von Drogen und/ oder Alkohol/ Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Diebstahl,

Körperverletzungen, Sexualstraftaten), altersungemäßes Aufsuchen von gefährdenden Orten gemäß dem Jugendschutzgesetz (z.B. Drogenumschlagplatz, Straßenstrich) oder Fernbleiben aus dem elterlichen Haus

Verhalten der Erziehungspersonen:

- mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle von Aggression und Wut;
- nicht kindgerechte emotionale Interaktion mit dem Kind (z.B. schroffer/ kühler Umgangston), Ignoranz der kindlichen Bedürfnissen/ der altersentsprechenden Autonomiebedürfnisse;
- physische Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. in Form von Schütteln, Schlagen und Einsperren),
- psychische Gewalt gegenüber dem Kind durch massives Beschimpfen, Ängstigen, Einsperren etc.
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen/ Vorsorgeuntersuchungen,
- fehlende Bereitstellung von Nahrungsmitteln;
- fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung

Familiäre Situation:

- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Dritte (z.B. kleine Geschwister);
- Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten oder anderen verwerflichen Taten;
- Armut und/ oder Obdachlosigkeit.

Persönliche Situation der Erziehungspersonen:

- Eigene Gewalterfahrung/ wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Psychische Störungen bspw. in Form eines stark verwirrten Erscheinungsbildes;
- Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. -sucht.

Wohnsituation:

- Verschmutzte, vermüllte Wohnung mit/ ohne Spuren äußerer Gewaltanwendung;
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Stromkabel);
- Fehlender Schlafplatz bzw. Spielzeug für Kinder.



Hinweis:

Ausgehend hiervon ist insbesondere dann von (einem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung auszugehen, wenn:

- Anhaltspunkte für problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung der Kinder/ Jugendlichen gefährden (z.B. Mehrfachverletzungen, -brüche oder schwere Verbrennungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache, auffälliges, nicht dem Alter entsprechendes sexualisiertes Verhalten, akute Phase einer Suchterkrankung oder psychischen Erkrankung eins oder beider Elternteile etc.),
- wenn Anhaltspunkte für schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern wenn ein Strukturmuster dahinter steht (Beispiel Bekleidung: sich einmalig oder selten zu luftig anzuziehen kann passieren, tritt es wiederholt oder regelmäßig auf könnte es ein möglicher Anhaltspunkt sein),
- wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist (Es gibt Bedingungen, die ungünstig sind, jedoch nicht zu einer Schädigung führen müssen.)

Darüber hinaus kann (speziell im medizinischen Bereich) als besonders wichtiger/ bedeutender Anhaltspunkt gesehen werden, wenn die im (Eltern-)Gespräch ermittelten Erklärungen zur Ursache z.B. von Verletzungsbildern nicht plausibel erscheinen.

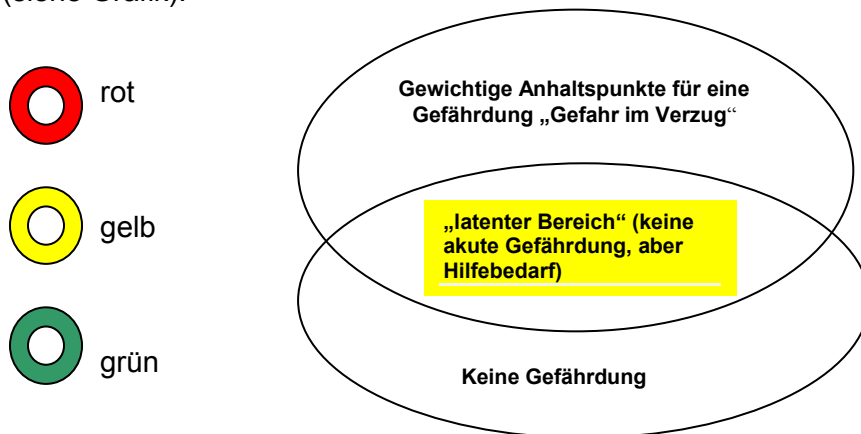
(2) Instrument zur Gefährdungseinschätzung Der Ampelbogen

Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt es innerhalb der Berufsgruppen verschiedenste Instrumente. Der Bekannteste aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist der Stuttgarter Kinderschutzbogen, der für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes entwickelt wurde.

Für die **gemeinsame Arbeit im Netzwerk für Kinderschutz** regen wir an (Kann-Bestimmung), den **Ampelbogen** in Anlehnung an den **Remscheider Kinderschutzbogen** zu nutzen, der dort bereits erfolgreich genutzt wird. Er kann dabei helfen, die Wahrnehmung für gewichtige Anhaltspunkte zu schärfen und Gefährdungen so frühzeitig als solche zu erkennen.

Diese Entscheidung für dieses Instrument beruht zudem darauf, dass der Ampelbogen

- kurz, allgemein verständlich und trotzdem aussagekräftig ist,
- eine Unterscheidung nach Altersgruppen (0-2 Jahre, 3-5 Jahre, 6-11 Jahre, 12-18 Jahre) vornimmt,
- eine Unterscheidung im Sinne einer Ampel vornimmt, die zum einem übersichtlich und zum anderen auch dem Ansatz des Netzwerkes für Kinderschutz/ Frühe Hilfen im Vogtlandkreis entspricht (siehe Grafik).



Der **Ampelbogen kann genutzt** werden für:

- die Ersteinschätzung durch die Fachkraft, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vermutet;
- innerhalb der kollegialen Fallberatung in der Einrichtung/ Institution;
- bei Hinzuziehung einer erfahrenen/ spezialisierten Fachkraft.

Mit dem **Ampelbogen werden erhoben:**

- Persönliche Daten zum Kind/ der Sorgberechtigten;
- Einschätzungen/ Bewertungen für den Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung nebst resultierenden Handlungsschritten;
- Einschätzungen/ Bewertungen zu Risikofaktoren für den Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung nebst Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen,
so dass Kindeswohlgefährdung erkannt werden kann.

Einschätzungen zu Anhaltspunkten können nur dort erfolgen, wo zuverlässige Informationen vorliegen, d.h. es kann nur das bewertet werden, was ich beobachten kann bzw. wo mir zuverlässige Informationen vorliegen.

Je nach Einschätzung der Sachlage (grün, gelb, rot) ergeben sich festgelegte Handlungsschritte, siehe Kapitel 4 und 5.